



An den Kreis Düren  
Umweltamt  
Bismarckstr. 16  
52348 Düren

30.10.2016  
Per Abgabe und E-Mail

Betr.: Beteiligung der anerkannten Verbände auf Basis des § 12 Landschaftsgesetz NRW zum Ausbau der K 29 bei Kreuzau-Schneidhausen, inkl. Radweg und Brückenneubau im Kreis Düren  
Ihr Zeichen: 66/3-675102-04-0567/15  
Zeichen des Landesbüros: DN 11-10.16 NSG

Sehr geehrter Herr Castor, sehr geehrte Damen und Herren,

zum geplanten Ausbau der K 29 geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU die folgende Stellungnahme ab.

Der vorgelegten Planung zum Ausbau der K 29 und der damit zusammenhängenden Befreiung von den Schutzvorschriften des betroffenen Naturschutzgebietes „Rurtal bei Kreuzau“ gem. Ziff. 2.1-19 des LP Kreuzau-Nideggen können wir wegen der Ungereimtheiten, Widersprüche und Fehler in den eingereichten Unterlagen nicht zustimmen.

Wir halten ein Planfeststellungsverfahren sowie eine UVP für erforderlich. Die Planung kann nicht als Fall „unwesentlicher Bedeutung“ nach dem Straßen- und Wegegesetz erfolgen, sondern bedarf der Planfeststellung durch die Bezirksregierung.

#### 1. Notwendigkeit des Ausbaus und der Planfeststellung

Der Ausbau der K 29 mit der Verbreiterung der Brücken, der Ausweitung der Kurvenabwicklung und einem Geh- und Radweg ist zur Bewältigung der Verkehrsmenge oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Zeitersparnis nicht erforderlich. Ein Ausbau, von dem die Planer selbst keine Steigerung des Verkehrsaufkommens erwarten, entbehrt der zwingenden Notwendigkeit. Auch ist hier kein Unfallschwerpunkt.

Die verkehrliche Notwendigkeit bzw. die Planrechtfertigung sind auch nach dem Verkehrsgutachten von 2003 für den Kreis Düren fraglich. Der Kreis begründet in den vorliegenden Unterlagen die verkehrliche Notwendigkeit der Maßnahme mit dem unzureichenden baulichen Zustand und der fehlenden Rad- und Gehweganbindung. Nach unserer Ansicht kann der bauliche Zustand durch eine Erneuerung der Fahrbahndecke behoben werden, ein Rad- und Gehweg entlang der K 29, der dann

an der Mülldeponie endet, ist entbehrlich. Heute benutzen nur selten Radfahrer oder gar Fußgänger die K 29. Denn oberhalb des Hoesch Werkes liegen gar keine Häuser an der K 29, die es fußläufig zu erreichen gilt, und zudem gibt es in der Gegend ein gut ausgebautes Radwege- und Wanderwegenetz und gut ausgebaute landwirtschaftliche Wege, so dass sich ein neuer 2,5 m breiter Rad- und Gehweg entlang der K 29 erübrigt.

Auf dem Besprechungstermin vom 28.02.2012 sagten der Kreis Düren und die Gemeinde Kreuzau übereinstimmend aus, dass lediglich eine neue Fahrbahndecke erforderlich sei und die Variantenprüfung lediglich erfolge, um Fördergelder zu erhalten.

Nach unserer Auffassung ist für den nun geplanten Ausbau ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Denn die Planung betrifft das NSG „Rurtal bei Kreuzau“, das FFH-Gebiet DE-5104-302 „Rur von Obermaubach bis Linnich“, die Landschaftsschutzgebiete „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ und „Ruraue bei Kreuzau“ sowie Teile der Landschaftsschutzgebiete laut VO der Bezirksregierung Köln, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie geschützte Biotope im Biotopkataster NRW.

Zu nennen ist auch der Caritas-Altenwohnpark, als besonders schutzbedürftige Anlage, deren etwaige Beeinträchtigung durch den Brückenneubau und Ausbau der K 29 zu besorgen ist. Auch dies spricht für eine durchzuführende UVP.

Die Genehmigung dieses Vorhabens kann nicht ohne UVP erfolgen, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben genannten Schutzgebiete zu besorgen sind (zu den Folgen siehe § 3c und § 12 UVPG). Ohne UVP liegen zudem nicht alle entscheidungsrelevanten Daten für die Genehmigungsentscheidung zur Verfügung. Die Planung kann angesichts der UVP-Pflicht nicht als Fall „unwesentlicher Bedeutung“ nach dem Straßen- und Wegegesetz erfolgen, sondern bedarf der Planfeststellung durch die Bezirksregierung.

Auch der große Neubau des Wohnparks der Caritas für alte und pflegebedürftige Menschen unmittelbar an der K 29 nahe der Rurbrücke in Friedenau belegt, dass das Verkehrsaufkommen heute gering ist. Der Ausbau der Straße in unmittelbarer Nähe zu dieser Seniorenresidenz ist widersprüchlich. Erst Ausbau zur Beschleunigung des Verkehrs, im nächsten Straßenabschnitt Verkehrsberuhigung?

## 2. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Der geplante Ausbau der K 29 betrifft das Natura 2000-Gebiet DE-5104-302 „Rur von Obermaubach bis Linnich“. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt nicht alle hier vorkommenden Anhang II Arten. Es fehlen das Große Mausohr und der Lachs.

In Düren-Niederau bzw. Kreuzau-Untermaubach befinden sich in einer Entfernung von unter 2 bzw. unter 4 km zwei Wochenstuben der Großen Mausohren von landesweiter Bedeutung. Beide müssen in der FFH-Prüfung berücksichtigt werden. Die Vorkommen hätten leicht durch den AK Fledermausschutz erfragt werden können und müssten auch der ULB des Kreises bekannt sein.

Sich allein auf die Angaben in den Standarddatenbögen zu beziehen, ist zwar einfach, entspricht aber nicht der aktuellen Datengrundlage. Die Datenlücken sind zu schließen.

Die Rur ist Zielartengewässer für den Lachs. Der Lachs befindet sich in NRW in einem schlechten Erhaltungszustand. In der atlantischen Region von NRW ist die Rur das einzige Laichgewässer.

Auch wird das Vorkommen der für die Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder und des Fließgewässers charakteristischen Arten Eisvogel, Kleinspecht, Flussuferläufer und Großer Schillerfalter nicht berücksichtigt.

Wir vermissen Hinweise auf die Auswirkung bzw. Vermeidung des Feinsedimenteintrags in die Fließgewässer während des Baus und Betriebs. Auswirkungen durch den Abriss der alten Rurbrücke,

der Neuerrichtung eines Brückenpfeilers in der Rur sowie der bauzeitlichen Zufahrtmöglichkeit in das Gewässer auf die Tiere in der Rur (bes. Makrozoobenthos die Anhang II Arten Bachneunaugen, Koppe, Lachs ) sind darzustellen. Eine plötzliche Verschlammung kann zum Fischsterben führen, Laichgründe können zerstört, Makrozoobenthos und damit die Nahrung höherer Tiere wie Vögel, Fische und Neunaugen vernichtet werden. Es ist zu belegen, dass die freigesetzten Sedimente keinen negativen Einfluss auf das FFH-Gebiet Rur haben inklusive der FFH-Anhang II- Arten (Bachneunauge, Koppe, Lachs) und darzustellen wie ggf. Vermeidungsmaßnahmen aussehen sollen.

Es ist zu befürchten, dass es entgegen der Aussage des Kreises zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit einer Erhöhung der Schadstoffemissionen und damit zu einer Verschlechterung des FFH-Gebietes kommt. Dies widerspricht dem Gebot, im FFH-Gebiet eine Verbesserung durch schrittweise Reduzierung der Emissionen zu erreichen. Die 167 m lange Neutrassierung eines 3 m breiten Radweges in der ökologisch besonders wertvollen Aue des FFH-Gebietes geht überhaupt nicht, da er dem Verschlechterungsverbot widerspricht. Eine Verbesserung hingegen wäre mit einer Verlegung des Radweges außerhalb des FFH-Gebietes möglich. Das FFH-Gebiet muss für die Neutrassierung des Radweges tabu sein.

### 3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und LBP

Durch den geplanten Ausbau der Straße käme es vermehrt zu Beeinträchtigungen, z.B. durch die Verbreiterung der Straße und Brücke, Erhöhung der Geschwindigkeit, der Verlärmung, der Schall- und Schadstoffemissionen, der Lichtreize, aber auch der Unfallhäufigkeit für Menschen und Tiere. Die Neutrassierung des Radweges führt zu weiteren Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. Diese sind nach unserer Ansicht in der ASP und dem LBP nicht ausreichend bis gar nicht abgearbeitet.

ASP und LBP weisen erhebliche Mängel auf. Im Folgenden einige Beispiele:

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist nach eigenen Aussagen eine textliche Plausibilitätsprüfung einer uns nicht vorliegenden Kartierung aus dem Jahr 2012 (nicht einmal in der Literaturliste des vorliegenden Fachbeitrags aufgeführt). Das Fehlen der Kartierung 2012 halten wir für einen erheblichen Mangel der Antragsunterlagen. Damit werden die Ergebnisse nicht nachvollziehbar.

„Baubedingte Auswirkungen“: Für die Aussage „Die baubedingten Auswirkungen sind vorübergehend und insgesamt nicht als erheblich zu werten.“ fehlt jedwede Datengrundlage. Eine Konkretisierung liegt nicht vor. Die Aussage ist nicht nachvollziehbar und unbegründet. Es ist z.B. nicht erkennbar, wie baubedingte Wirkungen des Vorhabens auf die Gewässerstruktur oder störungsempfindliche Arten, wie Fledermäuse vermieden werden sollen. Auch baubedingte Auswirkungen können jahrelang wirken.

„Anlagebedingte Auswirkungen“: Beim Bau der Straße werden 7.831 m<sup>2</sup> straßennahe Bereiche in Anspruch genommen. Bezogen auf die nicht berücksichtigte Schlingnatter ist offen, inwieweit diese Bereiche tatsächlich mit „ökologisch geringer wertig“ richtig eingeschätzt sind. Die tatsächliche ökologische Betroffenheit ist auf der vorliegenden Basis nicht geklärt. Dies ist nachzuholen. Dies betrifft auch die Böschungsänderung gegenüber dem Logistikzentrum mit der beabsichtigten Beseitigung von zwei Stieleichen, die als besonders bedeutsame Wert- und Funktionselemente zu erhalten sind.

„Betriebsbedingte Auswirkungen“ und Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG: Die lapidare Aussage: „Die betriebsbedingten Auswirkungen werden sich durch die geplante

Baumaßnahme gegenüber dem Status quo nicht wesentlich ändern. Erhebliche zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Immissionen, Kollisionsgefährdung und optische Reize sind ausgeschlossen.“ ist durch nichts belegt und unhaltbar.

Es ist allgemein bekannt, dass der Ausbau von Straßen deren Frequentierung erhöht und alleine dadurch das Kollisionsrisiko, im Falle von Reptilien, wie der Schlingnatter, das Risiko überfahren zu werden, erhöht. Auch ist - sobald die Fahrbahnen breiter werden - damit zu rechnen, dass das Risiko für die Schlingnatter weiter steigt, da die Tiere dadurch länger für die Überquerung des Gefahrenbereichs benötigen. Da solche Aspekte nicht berücksichtigt sind, ist der Aspekt „Betriebsbedingte Auswirkungen“ unzureichend, wenn überhaupt abgearbeitet, und als Grundlage einer artenschutzrechtlichen Bewertung nicht geeignet.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag prüft nicht, inwieweit die abzureißenden Brückenbauwerke selbst für die genannten, zu berücksichtigenden, Gebäude bewohnenden Fledermausarten eine Funktion haben, sondern weisen im Planungsraum nur Bäumen eine derartige Funktion zu. Dieses Vorgehen ist unzureichend.

Vorbelastungen können nicht Anlass sein, weitere Störungen hinzunehmen. Im Gegenteil, möglicherweise können sich die Neubelastungen und die Vorbelastungen so addieren, dass ihre Summe das Aus für eine Art bedeutet.

Haselmaus: Zur Erfassung der hier heimischen Haselmaus sollten geeignete Spezialnistkästen angebracht und mindestens über ein Jahr regelmäßig kontrolliert werden. Die Haselmaus kommt im Gebiet mit großer Sicherheit vor; geeignete Kartiermethoden (Tubes aufhängen) würden sie auch nachzuweisen. Die vom Planungsbüro angewandte Methode ist demgegenüber sehr unsicher. Auf das Aufhängen und Kontrollieren der Tubes kann nur unter Annahme des worst case verzichtet werden.

Biber: Die Behauptung, dass durch die Baufeldfreimachung keine Biber direkt zu Schaden kommen können, ist nicht haltbar, da falsch begründet. Biber haben häufig wechselnde Bauten und ziehen insbesondere im Herbst/Frühwinter oft in neu angelegte Bauten um. Um den Tatbestand der Tötung von Bibern im Zuge der Baufeldfreimachung zu umgehen, ist es unbedingt notwendig, die aktuelle Situation vor der Baufeldfreimachung zu begutachten. Eine planungssichere Aussage, insbesondere die Aussage „Für den Biber besteht demzufolge auch keine Gefahr einer Verletzung oder Tötungen von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung“ ist in längerem Vorlauf von mehreren Monaten unmöglich, die Aussage grob fahrlässig.

Biber nutzen regelmäßig künstliche Bauwerke als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und siedeln inmitten bebauter Gebiete. Die Aussage, dass durch die Vorbelastung der Fläche keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind, ist nicht möglich. Hierzu muss konkret und auch im unmittelbaren Eingriffsbereich nach Biberwohnstätten gesucht werden. Sollte das nicht geschehen sein, ist der Verbotstatbestand Nr. 3 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) für den Biber nicht ausgeräumt. Hier gilt zudem das für die Baufeldfreimachung Gesagte.

Vögel: Die Art für Art-Protokolle sind sehr merkwürdig und unverständlich. Als Artnamen wird z.B. „Nahrungsgäste“ eingeführt. Es ist für jede Art ein Protokoll auszufüllen. Pauschale Zusammenfassungen ergeben keinen Sinn. Die Vorkommen von Wasseramsel, Eisvogel, Gebirgsstelze, Gänsesäger, Kleinspecht, Weidenmeise sind weder in der ASP noch im LBP berücksichtigt. Die beiden Steinkauzreviere bei Bonsbusch und Gut Pimmenich waren 2016 besetzt.

Der Steinkauz ist in diesem Raum als Brutvogel einzustufen. Diese Art ist mit dem Ausbau der Straße einem erhöhten Kollisions- und damit Tötungsrisiko ausgesetzt.

Fledermäuse: In der Kartierung der Fledermäuse fehlen mehrere Arten, die sicher an dieser Stelle vorkommen, obwohl die Rur als markante Zugachse für Fledermäuse aus den Sommerquartieren der Börde in die Winterquartiere der Mittelgebirgslandschaft der Eifel und umgekehrt bekannt ist (Dietz 2008). Es fehlen:

**Kleiner Abendsegler** (FFH -Anhang IV, ungünstiger Erhaltungszustand), **Vorkommen wahrscheinlich**  
**Graues Langohr** - (FFH -Anhang IV, schlechter Erhaltungszustand), **Vorkommen wahrscheinlich**  
**Braunes Langohr** - (FFH -Anhang IV, günstiger Erhaltungszustand), **Vorkommen wahrscheinlich**  
**Großes Mausohr** - (FFH -Anhang II, ungünstiger Erhaltungszustand) Eine seit vielen Jahrzehnten bekannte bedeutende Wochenstube der Art im Ortsteil Düren-Niederau zieht entlang der Rur in ihre Hallenwald Jagdhabitats im Kermeter, **vorkommend**

**Bechsteinfledermaus** - (FFH -Anhang II, schlechter Erhaltungszustand) Die Art wurde im Ortsteil Düren- Krauthausen (B-Plan Schoellerhammer) nachgewiesen

**Rauhautfledermaus** - (FFH -Anhang IV, günstiger Erhaltungszustand) Die Art wird nicht erfasst, wenn nicht in den Zugzeiten kartiert wird, **vorkommend**

**Teichfledermaus** - (FFH -Anhang II, günstiger Erhaltungszustand) Die Art wird nicht erfasst, wenn nicht in der Zugzeit kartiert wird. **an der Rur vorkommend** (siehe Dietz, M. 2008),

**Zweifarbflödermaus** - (FFH -Anhang IV, günstiger Erhaltungszustand) Spätziehende Art, deshalb meist gar nicht erfasst. in Kreuzau an einem Mühlenteich (Winden) nachgewiesen

Warum eine professionelle Kartierung weitere Arten nicht erfasst hat, bleibt zu klären.

Eine Quartierkartierung an den Brücken fehlt ebenso, wie die Kartierung der möglichen Baumquartiere an den 31 zur Fällung vorgesehenen Bäumen. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Vorfeld festzustellen, ob und welcher Besatz an potenziellen Quartierstandorten vorhanden ist (seltene bedrohte Arten: Große Bartfledermaus, Mückenfledermaus etc. in Baumquartieren und eine bedeutende Wasserfledermauswochenstube bzw.-Männchenkolonie in den Brücken können ohne Kartierung nicht ausgeschlossen werden). Die Kartierung entspricht damit nicht der seit Jahren etablierten guten fachlichen Praxis (Schnitter et al. 2006).

Landschaftsprägende Bäume (hier außerhalb des FFH-Gebietes) dienen Fledermäuse im Offenland als Orientierungspunkte. Es ist wünschenswert solche Landmarken nicht zu fällen, stattdessen sollten Alternativen gesucht werden.

Eine Besatzuntersuchung von möglichen Fledermausquartieren kurz vor der Fällung bzw. dem Abriss der Brückenbauwerke genügt dem Tötungsverbot des § 44 BNatSchG (1) 1., nicht aber dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 BNatSchG (1) 3. Die Untersuchung wird auch zu einem Zeitpunkt durchgeführt an dem ein geschütztes Saisonquartier gerade nicht besetzt ist (z.B. bei Sommerquartieren am Anfang des Winterschlafes). Die Untersuchung läuft dann bezüglich der Quartierermittlung in Leere.

Wie beim Biber ist auch bei Fledermäusen die künstliche (nächtlige) Beleuchtung, baubedingt und betriebsbedingt (falls an den zukünftigen Brücken vorgesehen), ein zu prüfender Störfaktor.

Beleuchtung muss in und am Rande eines FFH-Gebietes, so naturverträglich wie möglich gestaltet werden.

Baubedingt muss nächtliche Beleuchtung (auch in der Dämmerung) untersagt werden.

Baubedingte Eingriffe im Bachbett (Spundwände, Pumpensümpfe, Pfeilerabriss (2 Pfeiler mit Entfernen der Fundamente aus dem Bachbett) und Pfeilerneubau, Abriss und Neubau eines Schützes am Abschlaggraben etc.,) über ein Jahr im Jagdhabitat und auf einer traditionellen Flugroute betreffen auch Fledermäuse. Besonders groß sind die Probleme für tieffliegende und jagende Arten. Der Abriss der Brücken könnte außerdem durch Quartierverlust zur Vergrämung führen. Die

Betroffenheit ist für jede Art separat zu prüfen, vor allem bei Arten im ungünstigen und schlechten Erhaltungszustand und FFH-Anhang II Arten (siehe oben). Wegen der geringen Fortpflanzungsrate bei Fledermäusen können auch einjährige Störungen bereits erheblich sein. Diese Prüfung wurde nicht fachgerecht durchgeführt. Die Abhandlung der Artengruppe Fledermäuse als Einheit, wie in dem Fachbeitrag S.21, ist nicht nur aufgrund der unterschiedlichen Lebensweisen, sondern auch aufgrund der unterschiedlichen Erhaltungszustände nicht möglich und nach VV Artenschutz (2010) unzulässig. Betriebsbedingte Auswirkung sind ebenfalls möglich. Verkehrstopfer an dieser Stelle sind nach dem Ausbau bei erhöhtem Aufkommen auch des LKW-Verkehrs, der bisher aufgrund einzelner ungünstiger Straßenpassagen diese Straße weitgehend gemieden hat oder wegen der Gewichtsbeschränkung nicht befahren durfte, zu erwarten.

Der Anlagenbedingte Verlust von 31 (!) Bäumen kann, abgesehen von den im Zuge des Radwegs veränderten Randstrukturen nicht als unerheblich für die Fledermausfauna eingeschätzt werden.

Reptilien: In unmittelbarer Trassennähe ist die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nachgewiesen (Haus Welk 2011, Lendersdorfer Mühlenteich unterhalb Pimmenich 2013). Sie ist mit geeigneten Methoden, z.B. künstlichen Verstecken, und hinreichend häufigen Begehungen (mindestens 10, s. FFH-Monitoring Schlingnatter) durch qualifizierte Personen zu erfassen. Die Schlingnatter ist als eine planungsrelevante, streng geschützte Art im Anhang IV der FFH-RL jedenfalls zu berücksichtigen. Die Population befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Das Vorkommen ist sehr isoliert und schon aus diesem Grund gefährdet. Die Entfernung des Nachweises bei Haus Welk zur K 29 beträgt ca. 120 m. Betrachtet man den Raum im Bereich des Fundorts und die Lebensraumsprüche der Schlingnatter (Bussman et al., 2011), nach denen Wege-, Straßenböschungen, Gärten und Halbtrockenrasen zu den bedeutendsten Lebensraumtypen gehören, ist davon auszugehen, dass dieses Schlingnattervorkommen insbesondere die Gärten am Ostrand von Kufferath, der Einzelgebäude (z.B. Hs. Welk) sowie Böschungsbereiche und angrenzende extensiv genutzte Ruderal- und Grünlandflächen umfasst. Heckenzüge und intensiver genutztes Grünland, insbesondere der Aue des Kufferather Baches haben vermutlich Korridorfunktion.

Welche Bedeutung die Uferbereiche der Rur um Umfeld der Rurbrücke haben, ist unklar.

Daher ist zweifelsfrei davon auszugehen, dass gerade die ausgeprägten Böschungsbereiche der K29 zwischen der Fa. Hoesch und dem Haus Welk einen wesentlichen Lebensraum darstellen und die K29 den Schlingnatterlebensraum zerschneidet. Der Nachweis am Haus Welk legt nahe, dass besonders im Bereich des Kufferather Baches mit Schlingnattern, die die Straße überqueren wollen, zu rechnen ist.

Da die Schlingnatter eine planungsrelevante Art ist und im konkreten Fall von einer besonderen Betroffenheit auszugehen ist, ist eine Planung, die diese Art nicht berücksichtigt, nicht geeignet, die artenschutzrechtlichen Belange planungssicher abzuarbeiten.

Dies ist durch entsprechende Erfassungen und Bewertung der Ergebnisse nachzuholen.

Das Fehlen der Schlingnatter im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist als schwerwiegend anzusehen und lässt Zweifel aufkommen, ob die Arten insgesamt nach aktuellem Stand der Technik erhoben worden sind. Der Fachbeitrag ist daher nicht geeignet, die Auswirkungen des Projektes aus artenschutzrechtlicher Sicht richtig zu bewerten und birgt das Risiko gegen Artenschutzrecht zu verstoßen.

Bussman, M., Dalbeck, L., Hachtel, M. & Mutz, T. (2011). Schlingnatter. In: Handbuch der Amphibien und Reptiliens Nordrhein-Westfalens, Band 2: 1081-1106.

Insgesamt ist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hinsichtlich mehrerer wesentlicher Punkte lückenhaft und die Aussagen zu möglichen artenschutzrelevanten Tatbeständen nicht nachvollziehbar, da nicht mit Daten hinterlegt. Ein Großteil der Aussagen wirkt dadurch aus der Luft

gegriffen und unplausibel, Grundannahmen zur Störungsempfindlichkeit und Verhalten einiger Arten entsprechen nicht den in der Literatur beschriebenen Fakten.

#### 4. Wasserrahmenrichtlinie

Es besteht ein Interessenskonflikt zwischen den Zielen der EU – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Ausbau der Straße. Im Umsetzungsfahrplan für die WRRL sind im Planungsraum drei Strahlursprünge vorgesehen: am Lendersdorfer Mühlenteich der Strahlursprung 6, am Kreuzauer Mühlenteich der Strahlursprung 2 und an der Rur der Strahlursprung 11. Betroffen ist außerdem der Kufferather Bach. Die Auswirkungen der Planung auf die Gewässer Rur, Lendersdorfer und Kreuzauer Mühlenteich sowie den Kufferather Bach sind zu untersuchen. Für die typkonforme Gewässerentwicklung ist für die Rur nach der „Blauen Richtlinie“ ein Entwicklungskorridor von 150m-500m Breite vorgesehen. Dies ist beim Brückenneubau zu berücksichtigen.

#### 5. Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht für Straßenbauvorhaben

Der von der Fa. Cochet Consult ausgefüllte Katalog zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für den Ausbau der K29 Schneidhausen ist an mehreren Stellen willkürlich, tendenziös bis sachlich falsch ausgefüllt. In wesentlichen Punkten stellt er eine Behauptung dar, die nicht nur ohne Beleg ist, sondern den durch anderen, vergleichbaren Vorhaben bekannten und daher zu erwartenden Auswirkungen widerspricht.

Wurden die Kreuze zielgerichtet gesetzt, um die UVP-Pflicht zu umgehen? Es kann nicht sein, dass der Kreis Düren hier unter seinen eigenen Antrag den Prüfvermerk setzt. Dies sollte von der Bezirksregierung in einem Planfeststellungsverfahren geprüft werden.

Hierzu einige Beispiele:

Angeblich werden sich durch das Vorhaben weder die Lärm- noch Schadstoffemissionen durch Zunahme des Verkehrs und/oder der Geschwindigkeit erhöhen. Diese Behauptung ist mit entsprechenden Fakten zu belegen, da sonst unhaltbar. Nach unserer Auffassung werden die Verbreiterung der Fahrbahn und der Brücken sowie die Änderung der Kurvenabwicklung und die Aufhebung der Gewichtsbeschränkung für LKW zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und zu einer erhöhten Geschwindigkeit und damit zur Erhöhung der Emissionen und der Unfallhäufigkeit führen. Dazu kommen noch weitere kumulierende Projekte wie der Ausbau der K 29 vom Knoten K 27 / K 29 bis zur Mülldeponie und die Ost- und Nordumgehung Düren, die bei der Vorhabenprüfung nicht berücksichtigt wurden.

Die Ruraue ist bedeutend für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung (s. auch LBP) und ein sensibler Raum. Auch hier wurden die Kreuze unverständlicherweise an die falsche Stelle gesetzt. Die Frage, ob es sich um einen empfindlichen Standort handelt, wird trotz der Betroffenheit diverser Schutzgebiete ebenso verneint wie die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen. Auch die Rur wird in ihrer Bedeutung völlig verkannt. Sie wird in der Tabelle nicht als Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung eingestuft. Dies widerspricht auch der Angabe im LBP S. 11 wonach die Rur und die beiden Mühlenteiche sowie deren Auenbereiche Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung darstellen. Da das Vorhaben auch mehrere und unterschiedliche Oberflächengewässer betrifft, die eine Bedeutung für nachgewiesene planungsrelevante Arten haben, ist auch hier die behauptete Unbedenklichkeit unhaltbar.

Die Behauptung, dass das geplante Vorhaben nicht in Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere eingreift, ist nicht begründet und unhaltbar. Hier lediglich ein Beispiel: In unmittelbarer Umgebung ist mit der Schlingnatter eine Art nachgewiesen, die mit großer Sicherheit auch in den

Straßenböschungen und Grünlandbereichen im unmittelbar betroffenen Eingriffsbereich vorkommt. Diese Lebensraumtypen werden von der Schlingnatter in NRW nachgewiesenermaßen bevorzugt besiedelt. Die Tatsache, dass Cochet Consult nicht in der Lage war, die Art nachzuweisen und aus diesem Grund zu falschen Schlüssen kommt, ändert nichts daran. Vielmehr steht zu befürchten, dass weitere relevante Arten ebenfalls übersehen wurden und daher unberücksichtigt bleiben.

Auch die Frage, ob „empfindliche Nutzungen“ wie Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc. betroffen sind wird verneint. Dies ist schlichtweg falsch. Die Straße / Brücke verläuft unmittelbar neben dem neu angelegten Seniorenwohnpark Friedenau (Bau 2010- 2012) der Caritas für alte und pflegebedürftige Menschen.

Schon alleine die Kombination eines zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens und höherer Fahrgeschwindigkeiten, die nach dem Ausbau der Brücke von ein- auf mehrspurig möglich sind, und der angrenzenden Seniorenwohnanlage macht die Gesamteinschätzung keiner nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens unglaublich.

Aufgrund der aufgeführten Mängel kann eine fachliche Prüfung des von der Fa. Cochet Consult vorgelegten Katalogs zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für den Ausbau der K29 Schneidhausen nur zu dem Schluss kommen, dass dieser unzulänglich ist.

Nach unserer Ansicht ist in diesem empfindlichen Raum eine UVP zwingend erforderlich.

## 6. Ausgleichsmaßnahmen

Der Eingriff steht nicht - wie fälschlich im LBP - angegeben in räumlichen Zusammenhang mit dem Talsystem der Weißen Wehe. Dies wird auch in der FFH-VU S. 6 so gesehen. Ausgleichsmaßnahmen im Talsystem der Weißen Wehe werden daher von uns abgelehnt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in der Ruraue durchzuführen. Hierzu bieten sich Maßnahmen aus dem Maßnahmenkonzept der WRRL an. Auch im Gebiet der Gemeinde Kreuzau könnten in der Ruraue selbst Optimierungen durchgeführt werden, z.B. könnten Wehre oder (längst überfällig, schon vor Jahren zugesagt) die „Grüne Brücke“ oberhalb des Staubeckens Obermaubach entfernt werden.

Im Bereich des Strahlursprungs an der Rur (SU\_11) führt das Maßnahmenkonzept folgende machbare Maßnahmen an (s. auch LBP S. 19):

- Rückstau beseitigen/minimieren
- Rückbau/Ersatz von Uferverbau
- Erhalt/Entwicklung naturnaher Sohl-/Uferstrukturen
- Totholz belassen/einbringen
- Aufweiten des Gerinnes
- Erhalt/Entwicklung/Anbindung von Auengewässern/Auenstrukturen
- Reaktivierung der Primäraue
- Anlage/eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue
- Entfernen/Ersetzen nicht lebensraumtypischer Gehölze

Mit freundlichen Grüßen